

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Redacteur: Theodor Prohisch.

Abonn. vierteljährlich 30 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Rgl. Post vierteljährlich 23 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.

Erstl. tägl. Morg. 7 U. Inserate, 8. Spaltenz. Nr. 1, werden b. Nr. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannis-Allee und Waisenhausstraße 6.

Nr. 69.

Sonntag, den 10. März

1861.

Dresden, den 10. März.

— Se. Maj. der König und Se. l. Hoh. der Prinz Georg haben gestern Vormittag den Bürgermeister D. Koch aus Leipzig (Mitglied der ersten Kammer) in besonderer Audienz zu empfangen und die Condolenzadressen des Rathes der Stadt Leipzig bezüglich des Ablebens J. l. Hoh. der Prinzessin Marie huldvoll entgegen zu nehmen geruht.

— Se. Maj. der König hat die vom Leutnant Starke vom 3. Inf.-Bat. wegen überkommener Untüchtigkeit zum Militärdienste erbetene Entlassung aus der Armee genehmigt.

— Se. l. Hoh. der Prinz Carl von Bayern ist gestern Mittag 1 Uhr nach Berlin abgereist.

— **Wesentliche Gerichtsverhandlungen:** Die erste der vorgestrigen **Einspruchverhandlungen** betraf eine zwischen zwei jüdtlichen Geschwistern ausgebrochene Privatstreitigkeit. Der Bergarbeiter J. B. Roack in Deuben war vor einiger Zeit zu seiner Schwester, Am. Aug. verehel. Nicolai zu Neucoschütz, gekommen und hatte sie in höchst unbrüderlicher Weise behandelt, indem er sie ins Gesicht geschlagen und ein „schlechtes Mäusel . . .“ u. c. genannt haben sollte. Auf deshalb von ihr erhobene Klage gab er bloß zu, ihr einen Stoß an die Schulter versetzt zu haben, behauptete dagegen, von ihr mit einem „schlechten Kerl“ regaliert worden zu sein. Eine Zeugin, die Bergarbeiterin Schreiber, hatte letzteres bestätigt. Da die Klägerin auf solche Weise Selbsthilfe gebraucht und ihr in Folge dessen ein Klagerecht nicht zustand, so sprach das Gerichtsammt Döhlen Roacken straffrei, verurtheilte aber dessen Schwester zu den Kosten. Sie erhob nun sowohl gegen die Klagefreisprechung, als gegen die ihr auferlegten Kosten Einspruch. Beide waren in der Verhandlung erschienen und tischten dem Gerichtshof ihre Privat-Familienstreitigkeiten auf, die gar nicht zur Sache gehörten, wobei in Roacks geläufig abgehaltener Rede namentlich ein Walfisch eine große Rolle spielte. Das Gericht bestätigte den Entscheid der ersten Instanz und belastete zudem die Klägerin mit den neueren Kosten für das in unbegründeter Weise eingewendete Rechtsmittel. — Im zweiten Einspruch figurirte wieder einmal eine raffinierte Schwindlerin. Am 21. Aug. v. J. erscheint in der Wohnung der verehel. Kühn aus Großdörsch ein Frau, welche Plechzeug zum Kauf anbietet. Nachdem das Geschäft abgethan, beginnt die Fremde ein längeres Gespräch, so daß sie im Ganzen gegen sieben Viertelstunden bei der Frau Kühn bleibt. Während der Zeit hat letztere Veranlassung, ihr Portemonnaie herbeiholen zu müssen und legt dasselbe nach gemachtem Gebrauch einstweilen in den nahen Ofen, kehrt es aber nach einiger Zeit wieder zu sich. Nicht lange darauf, nachdem sich die Frau entfernt hat, will

sie wieder ins Portemonnaie greifen, doch welch' ein Schreck! der sämmtliche Inhalt von 1 Thlr. 16 Ngr. ist heraus! Sie besieht es genauer, und siehe da, „es ist ja ganz mit Fett beschmiert“. Jetzt besinnt sie sich, daß sie in dem Korbe der fremden Frau eine Partle Fett gesehen, auch daß sie, als jene noch da war, während sie einmal den Rücken gewendet, Geld klumpen gehört, so, als ob Jemand mehrere Münzen durch die Hand laufen lasse. Auf diese Verdachtsmomente hin erstattete sie Anzeige, und es ward als jene angebliche Händlerin die bereits wiederholt mit Gefängniß-, Arbeits- und Buchtstrafe belegte verächtliche Diablin Anna Ros. Adam aus Dorfham ermittelt. Obgleich dieselbe die That beharrlich läugnete und kein weiteres Indicium gegen sie vorlag, als die beschworene Aussage der Kühn, so erachtete das Gerichtsammt Tharand sie dennoch für überführt und verurtheilte sie nach Art. 300 zu 1 Jahr Arbeitshaus, wogegen sie jedoch Einspruch erhob. Herr Staatsanwalt Held beantragte Bestätigung, da hier eine ganz unbescholtene Person einem Subjecte gegenüberstehe, welches im Reumundzeugniß als ein unehrliches, verleumderisches und unverbesserliches bezeichnet werde und nur mit Beschämung auf sein vergangenes Leben zurückblicken könne, auch die Verhältnisse so seien, daß die That entweder gar nicht verübt sein könne — eine falsche Angabe aber sei bei der Rechtschaffenheit der Kühn gar nicht denkbar — oder daß sie eben Niemand anders als die Adam verübt habe. Ueberdem sprach sich hierbei der Herr Staatsanwalt in gewohnter scharfsinniger Weise noch des Weiteren über eine Streitfrage in Betreff der von dem Verteidiger der Adam behaupteten Verjährung eines im Jahre 1841 von ihr begangenen Felddiebstahls aus, welchen Gegenstand wir jedoch hier, da er mehr an ein juristisches Blatt gehört, nicht ausführlicher deduciren wollen. Das Gericht entschied, wegen der streitigen Verjährungsfrage die Entscheidung für heute aussetzen und indeß die betr. Acten herbeizuleihen lassen zu wollen. — Laut des dritten Einspruchs war der bereits viermal, darunter mit Arbeitshaus bestrafte Handarbeiter C. S. K. Irmer aus Tharand deswegen mit 1 Jahr Arbeitshaus bestraft worden, weil er ein Paar Holzpantoffeln gestohlen und für 3 Ngr. verkauft hatte. Er hatte sich eine Verteidigung machen lassen, in welcher deducirt werden sollte, daß man den Angeschuldigten nach Art. 300 nur mit 6 Monaten Arbeitshaus hätte bestrafen können. Herr Staatsanwalt Held bezeichnete die Behauptung als auf einem Irrthum beruhend, weshalb er Bestätigung beantragte, welche auch erfolgte. — Der vierte Einspruch war von der Wäscherin J. C. verw. Wagner in Tharand erhoben. Sie, im J. 1849 wegen Diebstahls bereits mit 6 Tagen Gefängniß bestraft, war von

Stage
rie an
wissen
unter:
dieses

rs.
welcher
werden,
einen
sen in
A. T.
n dem.

ligst
üte
Nr. 12.
Silber)
an den
sonen
Nr. 10
links.

Schang
n An-
wenn
ige des
ur mit
beraus-
unmehr
trauen-
redens
uf dem
s vor-
scheint,
n rich-
n oder
est der
ür ihn
Concert-
eisegeset-
tionen,
äfte, so
werthe
iffswelt
pfteren
rem-
ang an
wahren
billi-
enblatt.
caudhn-

glichten
! Ich
es Na-
ine be-

R,

e.

22, I.

ranço
Jhr.